

Nichtamtlicher Hinweis:

Die Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen) ist Teil eines Systems der Studien- und Prüfungsordnungen an der DHBW und ist gemeinsam mit der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro) zu lesen.

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 31/2024 (18. Juli 2024)

Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen)

vom 7. März 2024

einschließlich der Ersten Änderungssatzung

vom 18. Juli 2024

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 27. Februar 2024. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. Juli 2024 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen) vom 18. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 30/2024 vom 18. Juli 2024) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufbau des Bachelorstudiums	3
§ 3	Gestaltungsmöglichkeiten bei Modulen	3
II.	BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	4
§ 4	Prüfungsformen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen in den Modulen Studienschwerpunkt / Praxisreflexion I und II oder Studienschwerpunkt III und IV und in den Modulen Studien- und Praxisschwerpunkt I, II und III	5
§ 6	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	6
§ 7	Wiederholungsprüfung	6
III.	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS	7
§ 8	Akademische Grade	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 9	Inkrafttreten	7
Anlage	Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Sozialwesen. ²Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vor.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert werden. ²Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert wurden, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren jeweiligen Fassungen weiter.

§ 2 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Die duale Struktur ist in die einzelnen Module integriert (Theorie-Praxis-Module). ²Die Anteile der praxisbezogenen und theoriebezogenen Lehr- und Prüfungsinhalte eines jeden Moduls sind entsprechend der zu erreichenden Ziele und Kompetenzen zu konzipieren. ³Reine Praxismodule werden nicht angeboten.

(2) Die Gesamtdauer der Theoriephasen entspricht in der Regel der der Praxisphasen. ²Die Abfolge der Phasen ist im Phasenplan festzulegen, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Der durchschnittliche Zeitaufwand (Workload) jedes Moduls setzt sich aus Präsenzzeiten, Angeleitetem Studium, einschließlich Selbststudium, Transfer sowie Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten zusammen.

(4) Die Module unterteilen sich in Pflichtmodule, Wahlmodule und studienrichtungsspezifische Module. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verpflichtend zu belegen sind. ³Wahlmodule sind Module, die von den Studierenden eines Studiengangs im Rahmen einer angebotenen Auswahl von Modulen ausgewählt werden oder von der Studienakademie vorgegeben werden. ⁴Studienrichtungsspezifische Module sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs, die inhaltlich nach der jeweiligen Studienrichtung spezifiziert sind.

§ 3 Gestaltungsmöglichkeiten bei Modulen

(1) Auf der Grundlage des jeweils akkreditierten Studienmodells bestehen an den Studienakademien unterschiedliche Möglichkeiten zur Gestaltung von Modulen innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder durch die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens. ²Dies kann zu unterschiedlichen Studienverläufen führen, insbesondere hinsichtlich der Gewichtung von ECTS-Leistungspunkten, der Anzahl benoteter Prüfungsleistungen oder der Anzahl von Transferleistungen.

(2) Die konkreten Modulgestaltungen werden von der für den Studiengang zuständigen Person festgelegt und sind spätestens zu Beginn eines jeden Moduls den Studierenden mitzuteilen.

II. BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4 Prüfungsformen

- (1) In der **Bachelorarbeit (B)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 Seiten umfassen.
- (2) Das **Gruppenreferat (G)** ist bei komplexen Aufgaben anzuwenden. ²Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens. ³Gruppenreferate können von maximal fünf zu prüfenden Personen gehalten werden. ⁴Die Dauer beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten.
- (3) In der **Hausarbeit (H)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig bearbeiten und einen klaren Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen kann. ²Die Hausarbeit ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. ³Der Umfang beträgt in der Regel 20 bis 25 Seiten.
- (4) In der **Klausurarbeit (K)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur soll je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer umfasst 120 bis 180 Minuten.
- (5) Durch die **mündliche Prüfung (MP)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, den Theorie-Praxis-Bezug reflektiert und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Der zu prüfenden Person soll die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln, kritisch zu reflektieren und auf die Praxis zu beziehen. ⁴In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen. ⁵Die Dauer umfasst circa 30 Minuten.
- (6) Bei einem **Portfolio (PRF)** handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der zu prüfenden Person beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die geeignet sind, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. ²Die Aufgabenstellungen können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxisphasen stammen. ³Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und der Lernprozesse.
- (7) Bei der **Präsentation (P)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe fähig ist. ²Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. ³Bei der Auswertung der Präsentation sollen der zu prüfenden Person eine entsprechende Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.
- (8) Der **Praxisbericht und die Berichtsauswertung (PB)** beschreibt zusammenfassend die Ergebnisse des angeleiteten Selbststudiums. ²Bei der Berichtsauswertung soll die zu prüfende Person in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

- (9) In der **Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze (PF)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. ²Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.
- (10) Durch das **Protokoll (Pr)** sind Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. ²Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.
- (11) Das **Referat (R)** ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der etwa 30 Minuten umfasst. ²Die Dauer umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. ³Es sind Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Aspekten explizit herzustellen. ⁴Das Referat ist schriftlich vorzulegen.
- (12) Der zentrale Gegenstand des **Reflexionsberichts (RB)** ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. ²Es sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt und interdisziplinär beleuchtet werden. ³Dies beinhaltet auch die Erfahrungen im spezifischen Arbeitsfeld und schließt eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns ein.
- (13) Die **Seminararbeit (SE)** besteht aus einem Vortrag und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 bis 20 Seiten. ²Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von der zu prüfenden Person zu moderieren ist. ⁴Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik. ⁵Sie soll auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der zu prüfenden Person fördern. ⁶In der Seminararbeit sind unter anderem die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation zu bewerten.
- (14) Ein **Testat (T)** belegt, dass die zu prüfende Person regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen ist.
- (15) Im Rahmen der **Transferleistungen (TL)** sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden.

§ 5 Mündliche Prüfungen in den Modulen Studienschwerpunkt / Praxisreflexion I und II oder Studienschwerpunkt III und IV und in den Modulen Studien- und Praxischwerpunkt I, II und III

- (1) Soweit in den Modulen Studienschwerpunkt / Praxisreflexion I und II oder Studienschwerpunkt III und IV oder in den Modulen Studien- und Praxischwerpunkt I, II und III eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang beziehungsweise jede Studienrichtung von der Studienakademie Prüfungskommissionen gebildet. ²Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern. ³Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. ⁴Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. ⁵Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (2) Bestandteil der Mündlichen Prüfung sind ebenfalls die gestellten Transferaufgaben sowie die

Reflexion des Praxisstudiums. ²Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Werden in einer Prüfung mehr als 30 Prozent der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestehen aus den Prüfungsfragen und den möglichen Antworten. ²Die Prüfungsaufgaben inklusive der Punktevergabe werden von mindestens zwei prüfenden Personen erarbeitet und schriftlich festgelegt.

(3) Für die zu prüfende Person muss während der Prüfung die Möglichkeit bestehen, die eigenen Antworten zu überarbeiten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Bei der Feststellung des Ergebnisses sind die insgesamt erreichbare Punktzahl, die von der zu prüfenden Person erreichten Punktzahl sowie die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl anzugeben.

(6) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft waren, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. ²In diesem Fall vermindert sich die insgesamt erreichbare Punktzahl entsprechend. ³Bei der Feststellung der Ergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ⁴Die verminderte Aufgabenzahl und Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

(7) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer oder computerunterstützter Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gelten zusätzlich die Anforderungen an elektronische Prüfungen. ³Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort ist die zu prüfende Person darauf hinzuweisen, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

§ 7 Wiederholungsprüfung

(1) Bei unbenoteten Praxisberichten und Berichtsauswertungen sowie Transferleistungen erfolgt die

Wiederholungsprüfung durch eine Überarbeitung der Prüfungsleistung.

(2) Eine unbenotete Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, kann einmal nach Absatz 1 wiederholt werden.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung nach Absatz 1 und Absatz 2 auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchzuführen. ²Der Termin für die Erbringung dieser Prüfungsleistung ist in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. ³Diese zweite Wiederholungsprüfung wird nicht auf die höchstmögliche Zahl von zweiten Wiederholungsprüfungen pro Studienjahr angerechnet.

III. BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS

§ 8 Akademische Grade

(1) Ist das Bachelorstudium bestanden, ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ zu verleihen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit sind gemäß § 36 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ beziehungsweise „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen. ²Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gilt als Nachweis über die staatliche Anerkennung. ³Im Falle der Entziehung des Hochschulgrades wird auch die staatliche Anerkennung und damit zugleich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung entzogen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne

Die folgenden Modul- und Prüfungspläne regeln für jeden Studiengang die Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen (bPL), die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen (uPL), die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) sowie die Angabe der möglichen Prüfungsformen (Form).

I. Studiengang Soziale Arbeit

Modul	bPL / Form			uPL / Form			ECTS-LP
	HDH	S	VS	HDH	S	VS	
1. Propädeutik	1 / K	0	0	0	1 / PF	1 / T	6 bis 8
2. Wissenschaft Sozialer Arbeit	1 / H	1 / K	1 / K	0	1 / TL	0	7 bis 9
3. Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	1 / K	0	1 / K	0	1 / T	0	6 bis 9
4. Wahlmodul	1 / K	0	0	1 / TL	1 / PF	1 / T	5 bis 7
5. Erziehung, Bildung und Sozialisation	1 / H	1 / K	1 / K oder SE	0	1 / TL	1 / TL	6 bis 9
6. Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	1 / K	1 / K	1 / K	1 / TL	1 / TL	0	6 bis 8
7. Psychologische Grundlagen	1 / K	1 / K	1 / K oder SE	1 / TL	0	1 / TL	8 bis 10
8. Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1 / K	1 / K	1 / K	0	0	1 / TL	7 bis 9
9. Studienschwerpunkt I / Praxisreflexion I	0	0	0	1 / PB	2 / T und TL	1 / PB	5 bis 8
10. Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	1 / MP	1 / H	1 / SE	0	0	0	9 bis 11
11. Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	1 / MP	1 / R	1 / MP	0	1 / TL	1 / TL	9 bis 11
12. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	1 / K	1 / K	1 / K oder PRF	0	0	0	7 bis 9
13. Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	1 / K	1 / R	1 / K	1 / TL	0	0	6 bis 8

14. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	1 / K	1 / K	1 / K oder PRF	1 / TL	1 / TL	1 / TL	8 bis 10
15. Studienschwerpunkt II / Praxisreflexion II	1 / RB	1 / RB	1 / PB und RB	0	0	1	7 bis 9
16. Forschung in der Sozialen Arbeit	1 / H	0	0	0	1 / PF	1 / PF	8 bis 10
17. Soziale Arbeit und Politik	0	1 / SE	1 / K	1 / PF	0	1 / TL	6 bis 8
18. Studienschwerpunkt III	1 / K	0	1 / MP	0	1 / R	0	8 bis 10
19. Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	1 / K	1 / K	1 / K	1 / TL	1 / TL	0	8 bis 10
20. Inklusion und Exklusion	0	1 / MP	1 / K oder H	1 / R	1 / TL	1 / TL	8 bis 10
21. Ethik und professionelles Handeln	1 / K	1 / H	1 / K	1 / TL	0	0	5 bis 7
22. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	1 / H	1 / SE	1 / K oder PRF	0	0	1 / TL	9 bis 11
23. Studienschwerpunkt IV	1 / MP	1 / MP	1 / MP	1 / R	0	1 / R	13 bis 15
24. Wahlmodul	1 / K	0	0	1 / TL	1 / PF	1 / T	8 bis 10
25. Bachelorarbeit	1 / B	1 / B	1 / B	0	0	0	12
SUMME	22	18	20	12	15	15	210

II. Studiengang Sozialwirtschaft

Modul	bPL / Form	uPL / Form	ECTS-LP
1. Sozialwirtschaft I - Einführung	2 / H und K	1 / TL	13
2. Recht I - Einführung	1 / K	0	7
3. Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	1 / K	0	7
4. Soziologische und Psychologische Grundlagen	1 / H oder K	0	8
5. Technik der Finanzbuchführung	1 / K	1 / TL	6
6. Studien- und Praxisschwerpunkt I	1 / H	0	7
7. Recht II – Die Bücher des SGB	1 / K	0	7

8. Informationstechnologie	0	1 / T	3
9. Sozialwirtschaft II - Vertiefung	0	1 / G	6
10. Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit	1 / H oder SE	1 / TL	9
11. Kosten- und Leistungsrechnung	1 / K	1 / TL	6
12. Berufliches Selbstverständnis und Identität	0	1 / T	3
13. Präsentations- und Moderationskompetenz	0	1 / P	4
14. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	1 / K	0	6
15. Personalmanagement	1 / K	1 / TL	8
16. Investition und Finanzierung	1 / K	0	5
17. Management und Führung I	1 / K	1 / TL	9
18. Sozialwirtschaft und Ethik	1 / H oder K	0	5
19. Studien- und Praxisschwerpunkt II	1 / MP	0	10
20. Recht III - Vertiefung	1 / K	0	5
21. Management und Führung II	1 / K	0	6
22. Bilanzierung	1 / K	1 / TL	6
23. Marketing und Fundraising	1 / K	0	5
24. Theorie- und Praxisprojekte	1 / SE oder R	0	10
25. Makroökonomie und politische Umwelt	1 / K	0	5
26. Arbeitsrecht	1 / K	1 / TL	5
27. Controlling	1 / K	0	6
28. Studien- und Praxisschwerpunkt III	1 / MP	0	13
29. Praxisbezogene Fallarbeit und interdisziplinäres Denken	1 / K	0	8
30. Bachelorarbeit	1 / B	0	12
SUMME	27	12	210